



interverband für rettungswesen  
interassociation de sauvetage  
interassociazione di salvataggio

## Reglement der medizinisch-technischen Kommission IVR

## 1. Statuarische Grundlagen

Die medizinisch-technische Kommission (MedTechKom) ist eine Kommission des Interverbandes für Rettungswesen gemäss Art. 22 seiner Statuten vom 24. Mai 2013..

## 2. Konstitution

2.1 Die medizinisch-technische Kommission besteht aus maximal 17 Mitgliedern, welche nach Möglichkeit die gesamte Rettungskette vertreten. Seitens IVR nehmen Mitglieder seiner wichtigsten Fachkommissionen in der MedTechKom Einsitz.

2.2 Die Mitglieder der MedTechKom verfügen über ausgewiesene wissenschaftliche, medizinische, technische und organisatorische Kenntnisse im Bereich der Notfallmedizin und des Rettungswesens. Den Vorsitz der Kommission haben erfahrene Persönlichkeiten (Präsidentin oder Präsident und Vize-Präsidentin oder Vize-Präsident), die sich zudem auszeichnen durch Führungskompetenz, Integrations- und Vermittlungsgeschick, strategisches Denken und eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit im Hinblick auf eine zweckmässige Erfüllung dieser Aufgabe.

2.3 Die Mitglieder sowie die Vorsitzenden der MedTechKom werden vom Vorstand des IVR für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus konstituiert sich die MedTechKom selbst.

## 3. Organisation

3.1 Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Stellvertretung ist nicht möglich.

3.2 Die MedTechKom tritt so oft wie erforderlich zusammen, mindestens aber drei Mal pro Jahr.

3.3 Eine Telefon- oder Videokonferenz kann anstelle einer Sitzung einberufen werden. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

3.4 Die MedTechKom ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Person, welche die Sitzung präsidiert, den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit im Falle der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg kommt kein Beschluss zustande.

3.5 Für die organisatorische und administrative Betreuung der Kommission, unter Einschluss der Redaktion von Analysen, Berichten und Vorschlägen, stellt die Direktion des IVR eine kompetente Fachkraft sowie eine Assistentin zur Verfügung. Das Pflichtenheft der Fachkraft ist durch die Kommission zu genehmigen. Die Fachkraft verfügt innerhalb der Direktion des IVR über ausreichende Selbstständigkeit im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zu Gunsten der Kommission.

3.6 Bei Bedarf kann ein Mitglied der MedTechKom an Sitzungen der Organe (Abschnitt III. der Statuten) und weiterer organisatorischer Einheiten (Abschnitt IV. der Statuten) des IVR teilnehmen.

## 4. Zweck und Aufgaben

4.1 Als Kompetenzzentrum für das Rettungswesen übernimmt die MedTechKom eine koordinierende Funktion mit Bezug auf alle relevanten medizinischen, betreuerischen, technischen und organisatorischen Fragen in der gesamten Rettungskette. Sie erarbeitet Vorschläge und Lösungen zur weiteren Optimierung des Rettungswesens. Dabei orientieren sich die Empfehlungen und Beschlüsse der Kommission an den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die MedTechKom mit allen geeigneten Instanzen innerhalb und ausserhalb des IVR Kontakte pflegen und zusammenarbeiten.

4.2 Der Kommission werden folgende Aufgaben übertragen.

- a) Die Kommission berät aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des IVR-Vorstandes diesen in Fragen medizinischer, betreuerischer, technischer oder organisatorischer Art, welche die Qualität von Diensten und Einrichtungen im Bereich des Rettungswesens in der Schweiz betreffen, unter Einschluss von Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung. Sie achtet dabei auf die Kohärenz der Konzepte und Lösungen und fördert deren Vereinheitlichung.
- b) Sie kann auch zu Anfragen anderer Gremien oder Kreise Stellungnahmen abgeben.
- c) Bei ihren Analysen und Stellungnahmen achtet die Kommission unter Einbezug der gesamten Rettungskette auf die Kohärenz der Vorgaben und Richtlinien des IVR. Sie berücksichtigt den Stand der Erkenntnisse auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie achtet auf eine Optimierung von Lösungsansätzen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung des Rettungswesens in der Schweiz.
- d) Sie kann über Projekte beschliessen, die sie selber oder zusammen mit anderen Projektträgern durchführt oder an Dritte in Auftrag gibt und deren Finanzierung innerhalb des zugewiesenen Budgets geregelt ist.
- e) Sie nimmt von wichtigen Beschlüssen der übrigen Gremien des IVR Kenntnis, nimmt dazu allenfalls Stellung und trägt diesen in ihrer Arbeit Rechnung. Sie sorgt für den Informations- und Wissensaustausch zwischen den beteiligten Organisationen und pflegt den Kontakt mit wissenschaftlichen, professionellen und technischen Gremien innerhalb und ausserhalb des IVR.
- f) Der Vorstand des IVR kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen, insbesondere solche betreffend die Konzeption von Qualitätssicherungsverfahren sowie die Bereitstellung anderer Dienstleistungen. Die für die betreffenden Tätigkeiten nötige Finanzierung muss gesichert sein. Die Kommission ist vorgängig anzuhören.
- g) Die Kommission erstattet dem Vorstand des IVR und den Organisationen, die zur Finanzierung der MedTechKom einen Beitrag leisten, jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- h) Sie wirkt bei der Wirkungsbeurteilung ihrer eigenen Tätigkeit mit

4.3 Die Kommission kann aus eigener Initiative Stellungnahmen und Lösungsvorschläge zu Fachfragen erstellen. Der speziell für die Kommission eingerichtete Fonds kann für die Durchführung von Projekten eingesetzt werden. Die Kommission erhält ein eigenes Budget und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

## 5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus den Einlagen des IVR und den Einlagen der Mitträger der Kommission. Projekte werden in der Regel von weiteren Geldgebern mitfinanziert. Der Vorstand des IVR kann zu diesem Zweck Verträge mit Mitträgern und Geldgebern der Kommission und mit Mitfinanzierern von Projekten abschliessen. Diese Gelder werden in einen Fonds einbezahlt. Die Direktion erstellt zuhanden der Kommission ein Budget und weist die Kosten genau aus.

## 6. Vergütungen

Die Mitglieder der MedTechKom erhalten Sitzungsgelder sowie den Ersatz der Spesen gemäss gültigem Spesenreglement des IVR.

## 7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des IVR am 08. Juni 2017 genehmigt und tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.

## Organisation IVR-IAS

